

Praktikums- leitfaden

Informationen zum **Orientierungspraktikum** für den Studiengang
Bachelor of Arts Soziale Arbeit

Arbeitsstand: Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Das Praxisamt	3
2. Dauer, Formen und Gliederung der Orientierungspraktika	3
2.1. Blockpraktikum	
2.2. studienbegleitendes Praktikum	
3. Zielstellung der Praktika.....	5
4. Auswahl der Praktikumsstelle	6
5. Praxisbericht/Praxisreflexion	10
5.1. Praxisbericht	10
5.2. Praxisreflexion.....	10
6. Organisatorische Hinweise	11
6.1. Arbeitszeit	11
6.2. Urlaub.....	11
6.3. Krankheit	11
6.4. Nichtableisten eines angemeldeten Praktikums.....	11
6.5. Abbruch eines Praktikums.....	11
6.6. Vergütung.....	11
6.7. Schweigepflicht.....	12
7. Rechtliche Stellung des Studierenden während der Praktika.....	12
7.1. Versicherungsfreiheit für Studierende	12
7.2. Haftpflicht	12
Anlagen	13-15

1. Das Praxisamt

Das Praxisamt steht den Studierenden in allen Angelegenheiten, welche die Organisation und den Ablauf der Praktika betreffen, zur Verfügung. Die Beratung der Studierenden während der Praktika wird von Herrn Scharffenberg wahrgenommen. Frau Kunze hilft bei allen technischen Fragen zur Organisation und zum Ablauf. Treten während der Praktika besondere Situationen beispielsweise Krankheit und andere Konfliktsituationen auf, ist das Praxisamt auf jeden Fall hinzu zu ziehen. Das Praxisamt ist stets bemüht jedes Praktikum effektiv vorzubereiten, den Studierenden Entscheidungshilfen anzubieten und inhaltliche sowie rechtliche Fragen, die im Praktikum auftreten, mit den Studierenden zu klären.

Praxisamt: Carl-Zeiss-Promenade 2
Zimmer 05.01.14a / 14 b
Telefonnummern...: Herr Scharffenberg 03641/205805
Frau Kunze 03641/205806
Fax: 03641/205807
e-mail: peter.scharffenberg@eah-jena.de
judith.kunze@eah-jena.de
praxisamt@sw.fh-jena.de

Öffnungszeiten:	in der Vorlesungszeit	in der vorlesungsfreien Zeit
	Montag 13.00 -16.00 Uhr	Dienstag 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag 13.00 -16.00 Uhr	Mittwoch 09.00 – 11.30 Uhr
	Mittwoch 09.00 -11.30 Uhr	
	Freitag 09.00 -11.30 Uhr	

sowie nach Terminvereinbarung

2. Dauer, Formen und Gliederung der Orientierungspraktika

Neben dem berufspraktischen 4 Semester und dem Praxisprojekt im 5. oder 5. und 6. Semester sind im Studiengang Soziale Arbeit weitere Praktika vorgesehen. Nach der Studienordnung sind als Praktikumszeit für das Orientierungspraktika insgesamt 7 Wochen nachzuweisen. (§ 10 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.)

Formen von Orientierungspraktika sind:

2.1. Blockpraktika:

Blockpraktika sind Praktika in der lehrveranstaltungsfreien Zeit, im Umfang von drei, vier oder sieben Wochen Dauer. Sie werden durchgeführt bei einem öffentlichen oder freien Träger.

Über das geleistete Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen (siehe Punkt 5.1.). Die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung zu Beginn des folgenden Semesters ist Bestandteil der Anerkennung des Blockpraktikums. Die Teilnahme an der Praxisreflexion ist durch die jeweiligen Dozenten zu bescheinigen (Formblatt Anlage 3).

2.2. Studienbegleitende Praktika:

Studienbegleitende Praktika erstrecken sich auf die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. Während einer Semesterwoche sind Tätigkeiten von mindestens 6 Wochenstunden (insgesamt 90 Stunden für 3 Wochen bzw. 120 Stunden für 4 Wochen) abzuleisten. In der Regel schließt sich ein studienbegleitendes Praktikum an ein Blockpraktikum an und führt dieses somit in einer anderen Praktikumsform fort. Unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die

Teilnahme an einer Praxisreflexionsveranstaltung des Fachbereiches. Studienbegleitende Praktika werden in der Regel mit den Blockpraktika themenbezogen am Beginn des Wintersemesters reflektiert. Entscheidungen über eine studienbegleitende Reflexionsmöglichkeit sind im Einzelfall mit dem Praxisamt zu klären. Die Teilnahme an der Praxisreflexion ist durch die jeweiligen Dozenten zu bescheinigen.

Der frühestmögliche Termin für den Beginn eines Praktikums liegt am Ende des Ersten Semesters. Im Regelfall sollten die Orientierungspraktika bis zum Beginn des 3. Semesters abgeleistet sein!

Die Praktika werden als Block- und als studienbegleitendes Praktikum abgeleistet. Kombinationsmöglichkeiten sind folgende:

1. ein Blockpraktikum im Umfang von 7 Wochen in Vollzeit 40 Wochenstunden
2. Blockpraktika aufgeteilt in 4 Wochen und 3 Wochen in Vollzeit 40 Wochenstunden

oder

3. Blockpraktikum im Umfang von 4 Wochen und ein studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 90 h pro Semester
4. Blockpraktikum im Umfang von 3 Wochen und ein studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 120 h pro Semester

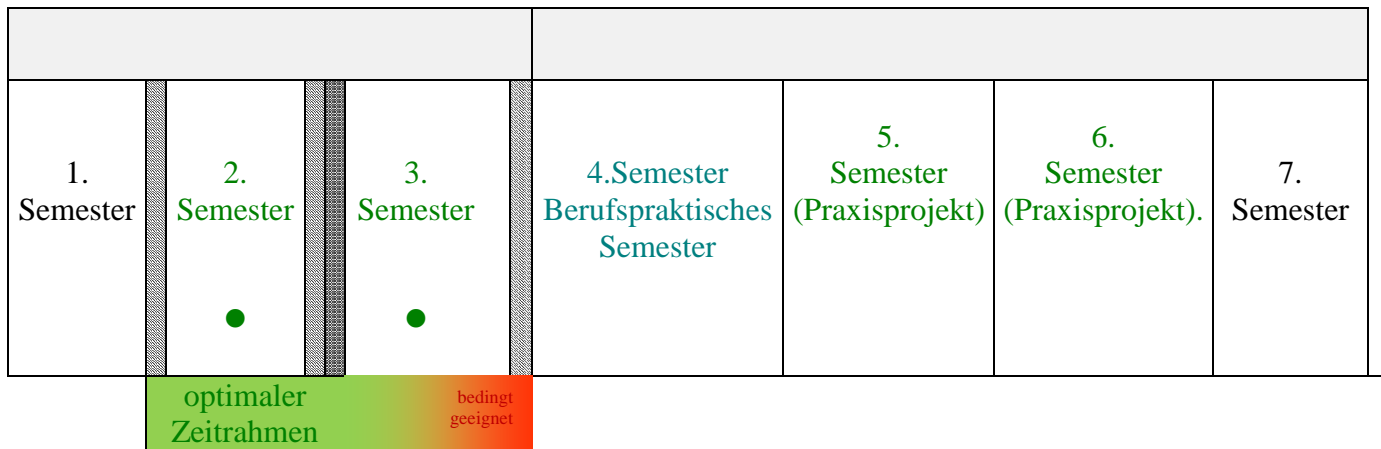
Das erste Praktikum muss ein Blockpraktikum sein!!!

Achtung:

Bis zum Beginn des berufspraktischen Semesters hat jeder Studierende mit dem Ausbildungsvertrag das gesamte Orientierungspraktikum als eine Zulassungsbedingung zum berufspraktischen Semester nachzuweisen!

Das absolvierte Praktikum wird durch eine Bescheinigung „Nachweis über abgeleistetes Orientierungspraktikum“ (siehe Anlage2) bestätigt.

Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum und der dazugehörige Praxisreflexionsnachweis sind nach absolviertem Praktikum bzw. nach absolvierter Reflexionsveranstaltung im Praxisamt abzugeben!



In der lehrveranstaltungsfreien Zeit besteht die Möglichkeit, Blockpraktika zu absolvieren.



Im 2. und 3. Semester können studienbegleitende Praktika durchgeführt werden.



Die Praxisreflexionen für Block- und studienbegleitende Praktika finden in der ersten Vorlesungswoche des 3. Semesters auf der Grundlage des anzufertigenden Praxisberichtes statt.

Anmeldetermine sind der 15. Januar bzw. 15. Juli des dem Praktikum vorausgehenden Semesters!

Im 3. Semester können studienbegleitende Praktika und Blockpraktika **nur dann** abgeleistet werden, wenn die Teilnahme an der Praxisreflexion mit der Praktikumsstelle des berufspraktischen Semesters durch die Studierenden vereinbart werden kann.

3. Zielstellung der Orientierungspraktika

Im Rahmen des Blockpraktikums sollen PraktikantenInnen unter Anleitung erfahrener AnleiterInnen folgende Lernziele bewältigen:

Lernziele von Orientierungspraktika:

- erste Übersicht über ausgewählte Praxisbereiche der sozialen Arbeit erlangen,
- die Auswahl einer Praxisstelle und Planung eines Praktikums (Bewerbung, Vorstellung, Formulierung der Erwartung an das Praktikum),
- Eruiieren der eigenen Erwartungen und der Erwartungen der Praxisstelle an den Bewerber,
- sammeln erster Erfahrungen mit professioneller Sozialarbeit in einem ausgewählten Arbeitsfeld,
- exemplarisches Kennenlernen einer Zielgruppe, der sozialpolitischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und der Struktur eines Arbeitsfeldes,
- erstes Umsetzen erworbener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse,
- Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Rolle in einem professionellen Arbeitsfeld,
- Überprüfung der Studienmotivation.

Kompetenzen:

- Praxisfelder der sozialen Arbeit überblicken,
- berufsbezogenen Fragen und Problemstellungen erkennen, hinterfragen und formulieren,
- berufsspezifische Anforderungen mit bereits im Studium erworbenen Wissen in Zusammenhang bringen,
- Anregungen für den eigenen Lern- und Studienprozess entwickeln und Ausbildungsziele entwickeln und strukturieren,
- Stärken und Schwächen im Umgang mit Klienten, Strukturen und arbeitsfeldspezifischen Anforderungen erkennen und für die Gestaltung des berufspraktischen Semesters nutzen

Insbesondere im studienbegleitenden Praktikum sollen die Studierenden unter der grundlegenden Verantwortung der PraxisanleiterInnen an begrenzte selbständige Arbeiten herangeführt werden. Dabei sollen die Studierenden durch kontinuierlichen Kontakt mit dem Klientensystem (mit Einzelnen, Familien, Gruppen und Gemeinwesen) erworbene Kenntnisse anwenden und Fertigkeiten üben.

4. Auswahl der Praktikumsstelle

Der Studierende sucht sich in der Regel seine Praktikumsstelle selbst.

Im Praxisamt steht den Studierenden für die Auswahl einer geeigneten Stelle ein Computerprogramm (hier werden dem Studierenden auch Stellen ausgedruckt).

Verschiedene Wegweiser werden zur Einsichtnahme angeboten, Kontakte zu Praxisämtern anderer Fach-/Hochschulen in den von Studierenden gewünschten Bundesländern werden vermittelt.

Das Praxisamt ist dem Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle behilflich. Die Praxisstelle muss den PraktikantInnen in der Regel eine Anleitung durch sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch an Fach-/Hochschulen ausgebildetes Personal gewährleisten. Anleitend tätig sein können in Ausnahmefällen auch Arbeitskräfte, die durch mehrjährige praktische Erfahrungen in der Sozialarbeit oder in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Fähigkeiten erworben haben, die ihnen ermöglichen, Studierende in praktischen Arbeitsfeldern anzuleiten. Voraussetzung ist aber mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem artverwandten Studiengang. Ausnahmefälle sind mit dem Praxisamt zwingend abzustimmen.

4.1. Schwerpunkt

Arbeit mit Kindern und Schulsozialarbeit

zum Beispiel:

- Kindertagesstätten (hier nur die Leitung der Einrichtung)
- Kinderhäuser (wahlweise auch Studienschwerpunkt "Kinder-/Jugendarbeit und Erwachsenenbildung")
- Abenteuerspielplätze (wahlweise auch Studienschwerpunkt "Kinder-/Jugendarbeit und Erwachsenenbildung")
- Schulen

4.2. Schwerpunkt

Jugend-, Ehe-, Familienberatung (einschließlich Drogenberatung/-therapie)

zum Beispiel:

- Erziehungsberatungsstellen
- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Familienberatungsstellen
- Ehe- und Partnerschaftsberatungsstellen
- Suchtberatung

- Drogenberatung
- Beratung für Alleinerziehende/Alleinstehende
- Kinderschutzbund
- Langzeittherapie für Drogenabhängige

4.3. Schwerpunkt

Sozialarbeit im Gesundheitswesen

zum Beispiel:

- Sozialdienst im Krankenhaus
- Gesundheitsamt (psychosozialer Dienst)
- psychosoziale Beratung
- Sozialdienst in psychiatrischen Kliniken und Landeskrankenhäusern
- Tagesklinik für psychisch Kranke
- Wohneinrichtungen für psychisch Kranke (Übergangswohnheime, Dauerwohnheime betreute Wohngemeinschaften) (wahlweise Studienschwerpunkt "Stationäre- u. teilstationäre SA/SP")
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke
- Suchtkliniken
- Suchtberatungsstellen
- betreutes Wohnen für Suchtkranke
- HIV und Aids Beratung
- Gesundheitsprävention

4.4. Schwerpunkt

Arbeit mit behinderten Menschen

zum Beispiel:

- Frühförderung
- Sonderkindergärten und Sonderkindertagesstätten für geistig- oder/und körperbehinderte Kinder (hier die Leitung der Einrichtung)
- Integrative Kindergärten (hier die Leitung der Einrichtung)
- Förderkindergärten
- Heimeinrichtungen/Internate für geistig- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche (wahlweise Studienschwerpunkt "Stationäre u. teilstationäre SA/SP")
- Tagesstätten für erwachsene Behinderte
- Wohnheime für erwachsene Behinderte (wahlweise Studienschwerpunkt "Stationäre u. teilstationäre SA/SP")
- Begleitender Sozialer Dienst in Werkstätten für geistig Behinderte
- Familienentlastende Dienste
- Beratungsstellen für Behinderte
- Bildungseinrichtungen für lernbehinderte Jugendliche

4.5. Schwerpunkt

Arbeit mit alten Menschen

zum Beispiel:

- Altenheime
- Seniorenbildungsarbeit
- Altentagesstätten
- Alle Bereiche der offenen Altenarbeit
- Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter

4.6. Schwerpunkt

Mädchen- und Frauenarbeit

Alle Einrichtungen, in denen schwerpunktmäßig mit den Zielgruppen Mädchen und Frauen sozialarbeiterisch bzw. sozialpädagogisch gearbeitet wird zum Beispiel:

- Frauenhäuser
- Frauenzentren
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Mutter- Kind- Heime (wahlweise Studienschwerpunkt "Stationäre - u. teilstationäre SA/SP")
- Mädchenheime (wahlweise Studienschwerpunkt "Stationäre- u. teilstationäre SA/SP")
- Frauenjustizvollzugsanstalt (wahlweise Studienschwerpunkt "Straffälligenhilfe")
- Mädchenarbeit in der offenen Jugendarbeit (wahlweise Studienschwerpunkt "Kinder-/Jugendarbeit u. Erwachsenenbildung)
- Wohngruppen
- Frauenbeauftragten-Büro

4.7. Schwerpunkt

Stationäre und teilstationäre Sozialarbeit/Sozialpädagogik

zum Beispiel:

- Kinder und Jugendheime
- Tagesheime
- Jugendhilfezentrum
- Jugendwohnheime, Internate
- Mutter- und Kind-Heime (wahlweise Studienschwerpunkt "Mädchen- und Frauenarbeit")
- Nichtsesshaftenheime
- Behindertenheime K + G (wahlweise Studienschwerpunkt "Arbeit m. behinderten Menschen")
- Nachsorge-Einrichtungen = Heime und Wohngruppen für psychisch Kranke und Abhängige (wahlweise Studienschwerpunkt "Sozialarbeit im Gesundheitswesen")
- Flüchtlingswohnheime

4.8. Schwerpunkt

Kinder-/Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

zum Beispiel:

- Jugendfreizeitstätten (z.B. Haus der Jugend, Jugendzentren)
- Stadt- oder Kreisjugendamt, Abt. Jugendpflege
- Kirchliche Jugendämter
- Jugendverbände
- Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildungsstätten
- Bildungswerke
- Organisation und Einrichtung der sozialen Kulturarbeit
- Einrichtung der Altenbildung
- Nachbarschaftshäuser
- erlebnispädagogische Projekte
- Streetwork
- Kultursozialarbeit
- Ferienfreizeiten/ Workcamps von Trägern der Jugendhilfe

4.9. Schwerpunkt

Allgemeine soziale Dienste

zum Beispiel:

- Jugendamt (Stadt oder Kreis) Abteilungen z.B. Allgemeine Soziale Dienste, u. Familienhilfe, Familienfürsorge
- Sozialamt (Stadt o. Kreis) Abteilung: Sozialdienst
- alle freien Träger z.B. Caritas, Diakonie (Abteilungen z.B. Allgemeine Lebensberatung, allgemeine Sozialberatung) und Selbsthilfeverbände

4.10. Schwerpunkt

Straffälligenarbeit

zum Beispiel:

- Jugendgerichtshilfe
- Bewährungshilfe
- Jugendstrafvollzugsanstalt
- Erwachsenenstrafvollzugsanstalt
- Freigängerhäuser
- Organisation und Einrichtung der nachgehenden Betreuung (evtl. wahlweise Studienschwerpunkt "Stationäre und teilstationäre SA/SP")

4.11. Schwerpunkt

Schuldnerberatung

4.12. Schwerpunkt

Betriebssozialarbeit

4.13. Schwerpunkt

Sozialmanagement

4.14. Schwerpunkt

Betreuung nach Betreuungsrecht

4.15. Schwerpunkt

Gemeinwesenarbeit

5. Praxisbericht/Praxisreflexion

5.1. Praxisbericht

Über das Praktikum ist ein Praxisbericht, fallbezogen oder arbeitsfeldbezogen, anzufertigen. Wenn zwei Orientierungspraktika abgeleistet wurden, dann sind beide Praktika im Praxisbericht zu berücksichtigen.

Der Praxisbericht ist bis spätestens **3 Tage (Werktage) vor Beginn der Reflexionsveranstaltung bei dem Professor, der Professorin abzugeben, der die Reflexionsveranstaltung leitet.**

Ist es den Studierenden nicht möglich, nach einem geleisteten Praktikum aus krankheitsbedingten oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen, an der dazugehörigen Reflexionsveranstaltung teilzunehmen, ist mit dem Praxisamt die Form des Nachholens individuell zu vereinbaren. Der Praxisbericht wird den Studierenden nach der Praxisreflexion durch die Leiter der Reflexionsgruppen zurückgegeben.

Der Umfang des Berichtes beträgt 3-5 Seiten, zuzüglich eines Deckblatts. Die Berichte sind in einer zumutbaren äußeren Form (nicht handschriftlich) abzugeben!

Folgender Leitfaden ist eine Empfehlung zur Anfertigung des Praxisberichtes:

- Nehmen Sie kurz Bezug auf die Struktur der Einrichtung/ der Organisation, auf das Arbeitsfeld und das Klientel.
- Beziehen Sie gegebenenfalls relevante Kooperationspartner in Ihre Darstellung mit ein.
- Benennen Sie Ihre individuellen, persönlichen Arbeitsziele.
- Zeigen Sie Ihre eigene Handlungskompetenz in Bezug auf das Klientel, das Team und vorhandene Hierarchien im Arbeitsfeld auf.
- Welche persönlichen Ressourcen waren dabei gefordert?
- Welche Kenntnisse und Kompetenzen konnten dabei durch Sie eingesetzt werden und mit dem von Ihnen im Studium erworbenem Wissen in Zusammenhang gebracht werden?
- Welche Anregungen für den eigenen Lern- und Studienprozess haben sich Ihnen aufgezeigt?
- Wie haben Sie sich in dem von Ihnen gewählten professionellen Arbeitsbereich der sozialen Arbeit wahrgenommen?
- Reflektieren Sie (sich) kritisch!

5.2. Praxisreflexion

Blockpraktika und studienbegleitende Praktika werden in der ersten Studienwoche des folgenden Semesters reflektiert (die erste Reflexionsveranstaltung findet zu Beginn des Wintersemesters statt). Die Gruppen werden durch das Praxisamt gebildet. Die Gruppen umfassen in der Regel eine begrenzte Teilnehmerzahl von ca. 12- bis 14 Studierenden. Die Teilnahme an der Praxisreflexionsveranstaltung ist durch den Studierenden **zwingend sicherzustellen.**

(siehe Vordruck „Nachweis über die Teilnahme an der Praxisreflexion“, Anlage 3). Dieser Beleg ist zusammen mit dem Nachweis über ein geleistetes Praktikum (von der Praxisstelle gestempelt und unterschrieben (Anlage2) im Praxisamt abzugeben. Das Praktikum wird nur im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Praxisreflexion anerkannt. Nicht durch den Studierenden zu vertretende Verhinderungsgründe sind unverzüglich dem Praxisamt mitzuteilen und mit diesem zu klären.

6. Organisatorische Hinweise

6.1. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit während des Blockpraktikums richtet sich nach den für die Beschäftigten der Einrichtung jeweils geltenden Regeln. Das heißt in den neuen Bundesländern arbeiten die Studierenden in der Regel 40 h pro Woche, in den alten Bundesländern 38,5 h pro Woche. Bestimmend für den zeitlichen Ablauf ist der Schichtrhythmus der einzelnen Praktikumsstellen. Das studienbegleitende Praktikum ist mit jeweils 6 Wochenstunden zu absolvieren. Diese Zeit kann auf mehrere Tage in der Woche verteilt werden, wenn die Art der Tätigkeit z.B. Kinder- oder Altenbetreuung dies erfordert.

6.2. Urlaub

Ein Blockpraktikum ist in der Regel nicht durch Urlaub zu unterbrechen oder zu verkürzen. Einzelfallregelungen sind mit dem Praxisamt zu klären.

6.3. Krankheit

Im Krankheitsfalle während der Ableistung der Block- oder studienbegleitenden Praktika ist zunächst die Praxisstelle zu benachrichtigen. Das Original des Krankenscheines ist im Praxisamt abzugeben, eine Kopie geht an die Praktikumsstelle. Ist die Verlängerung des Praktikums bedingt durch Krankheit nicht möglich, ist im Einzelfall mit dem Praxisamt die Anerkennung der geleisteten Praxiszeiten zu prüfen und die Form der Nacharbeit zu vereinbaren.

6.4. Nichtableisten eines angemeldeten Praktikums

Die Anmeldung eines Praktikums im Praxisamt ist in der Regel verbindlich. Zieht ein Studierender aus persönlichen Gründen zurück, hat er die Rücknahme dem Praxisamt und der Praxisstelle unverzüglich begründet mitzuteilen.

Liegen die Gründe für die Abmeldung eines Praktikums nicht bei dem Studierenden, ist dies dem Praxisamt ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

6.5. Abbruch eines Praktikums

Brechen Studierende ein begonnenes Praktikum ab, sind sie verpflichtet, diesen Abbruch dem Praxisamt vorher anzuzeigen und erst nach Konsultation mit dem Praxisamt den Abbruch der Praktikumsstelle mitzuteilen. Ist eine vorherige Absprache mit dem Praxisamt nicht möglich, sind die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, schriftlich nachzureichen. Das Praxisamt bzw. der Praktikumsausschuss entscheidet, ob bereits geleistete Praktikumszeiten anerkannt werden können.

6.6. Vergütung

Während des Orientierungspraktikums besteht kein Anspruch auf Vergütung. Das schließt nicht aus, dass Studierende ein freiwilliges Praktikumsgehalt oder eine Aufwandsentschädigung bekommen. Während des Orientierungspraktikums hat eine Vergütung keine Auswirkung auf Leistung nach BAföG, da diese wie Einkommen während der Ferienzeit behandelt werden.

6.7. Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht betrifft den persönlichen Lebensbereich von Klienten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle (§203 Abs. 3 StGB gilt auch für Personen, die in der Berufsvorbereitung stehen und regelt ausdrücklich Verfehlungen des Datenschutzes).

7. Rechtliche Stellung des Studierenden während der Praktika

7.1. Versicherungsfreiheit für Studierende

Studierende im Praktikum sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 (BerBiGesetz).

Nach § 6 Abs.1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fach-/Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Der § 5 Abs. 3 SGB VI, der für den vorgenannten Personenkreis auch Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vorsah, ist mit Wirkung vom 01.10.96 durch Artikel 1 Nr. 2 des Wachstums und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.09.96 (BGBl I S. 1461) gestrichen worden. In der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 15./16. April 1997 gehen die Besprechungsteilnehmer davon aus „dass bei immatrikulierten Studenten, die ein nach einer der Studienordnung **vorgeschriebenes** Praktikum (Zwischenpraktikum) absolvieren, ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs.2 SGB IV regelmäßig zu verneinen ist, „da es sich hierbei nicht um eine betriebliche Berufsausbildung, sondern um eine in den Betrieb verlagerte schulische Ausbildung handelt. Solche Zwischenpraktika sind im Allgemeinen integrierter Bestandteil der Hochschule - Fachhochschulausbildung und werden durch die Hochschule begleitet, so dass ein die Versicherungspflicht begründetes Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt, und zwar ungeachtet dessen, ob den Praktikanten eine Vergütung gezahlt wird.“

Somit besteht für die Studierenden unserer Hochschule im Praktikum Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgeltes spielen dabei keine Rolle.

7.2. Haftpflicht/ Unfall

Studierende können nach § 823 BGB für Schäden gegenüber Dritten haftbar gemacht werden, sofern schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Studierenden im staatlichen bzw. kommunalen Bereich ein Praktikum ableisten, genießen in der Regel den gleichen Versicherungsschutz wie Behördenbedienstete. Das Studierendenwerk Thüringen hat für alle Studierenden der EAH Jena eine begrenzte Haftpflichtversicherung für verursachte Schäden abgeschlossen. Im Falle eines Schadens ist unverzüglich das Studentenwerk, INFOtake Jena, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena zu informieren.

(vgl. hierzu – begrenzte Haftpflichtversicherung:

<https://www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/versicherungen/begrenzte-haftpflichtversicherung/index.html>)

Die Studierenden sind während des/der praktischen Studiensemester in der Bundesrepublik Deutschland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (SGB VII 7 §2).

(vgl. hierzu – gesetzliche Unfallversicherung:

<http://www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/versicherungen/index.html>)